
Ausführliches Verzeichniß der

Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen -- Taschenformat,

welche alle wichtigeren Gesetze in absolut
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
giltiger Weise erläutert enthält, befindet sich
hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 54. Deutscher Reichsgesetz. Nr. 54.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung
über den Verkehr mit
Nahrungsmitteln,
Genusmitteln
und Gebrauchsgegenständen.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Georg Lebbin,

approbirtem Nahrungsmittel-Chemiker und gerichtlich vereidigten
Sachverständigen am Königl. Landgericht I zu Berlin.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Machten schon die im Gefolge des Nahrungsmittelgesetzes erlassenen zahlreichen Spezialgesetze den Wunsch lebendig, diese ganz eng zusammenhängenden Bestimmungen in einem Bändchen zu vereinen, so erschien die Verwirklichung dieses Bedürfnisses um so dringender, als zwar das Muttergesetz vom 14. 5. 79 verschiedene, wenn auch im Verhältnis zu seiner Bedeutung nicht gerade zahlreiche Kommentatoren gefunden hat, während die Tochtergesetze (Blei- und Zinkhaltige Gegenstände, Gesundheitschädliche Farben, Wein, Margarinc, Künstliche Süßstoffe, Fleischschau) bisher so gut wie gar keine erläuternde Bearbeitung erfahren haben.

Ich habe mich deshalb bemüht, zu den (sieben) Gesetzen nicht nur die zu ihnen ergangenen Ausführungsbestimmungen, Ministerialerlasse u. s. w. so weit wie möglich und für das Verständnis der Gesetze erforderlich, zusammenzutragen, sondern auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, soweit sie prinzipieller Natur sind, als wichtigstes Material für die Erläuterung zweifelhafter oder verschiedener Auffassung fähiger Gesetzesstellen heranzuziehen. Von der Heranziehung der Entscheidungen anderer Gerichte habe ich bis auf einige wenige Fälle ganz

abgesehen, obgleich der seinerzeit im Reichstage ausgesprochene Wunsch, daß die Strafkammern von der ihnen bei Anwendung der Nahrungsmittelgesetzgebung meist zustehenden Befugniß zur Ueberweisung an die Schöffengerichte im Interesse einer einheitlichen Judikatur möglichst wenig Gebrauch machen möchten, eine nicht überall gleiche Berücksichtigung gefunden hat.

Im Uebrigen habe ich die dem Reichstage jeweilig vorgelegten Begründungen und technischen Erläuterungen neben eigenen Erfahrungen verworthenet.

Um die Ueberüchtlichkeit nach Möglichkeit zu erhalten, habe ich die Erläuterung der häufigsten allgemeinen Begriffe aus den Anmerkungen ganz entfernt und zu einem „Allgemeinen Theil“ vereinigt der ganzen Gesefksammlung vorangestellt. Diese Anordnungsweise hat sich mir in anderen Fällen als praktisch erwiesen.

Zum Schluffe verfehle ich nicht, Herrn Rechtsanwält und Notar L. Volkmar in Berlin für die Durchsicht des Werkes nach der rein rechtlichen Seite hin ebenso wie für manchen schätzenswerthen Rath auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Lebbin.

Inhaltsverzeichnis.

| | |
|-----------------------------|-------|
| Einleitung | XI |
| Litteraturtabelle | XXIII |

Allgemeiner Theil.

| | |
|--|----|
| 1. Feilhalten | 1 |
| 2. Verkaufen | 5 |
| 3. Verkehr; in Verkehr bringen | 5 |
| 4. Nahrungs- und Genußmittel | 8 |
| 5. Nachmachen | 12 |
| 6. Verfälschen | 18 |
| 7. Verdorben sein | 36 |

Spezieller Theil.

| | |
|--|----|
| I. Nahrungsmittelgesetz vom 14. 5. 1879 | 49 |
| a) Zusatzgesetz vom 29. 6. 1887 | 65 |
| b) Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Petroleum vom 24. 2. 1882 | 66 |
| c) Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen vom 1. 2. 1891 | 69 |

VIII**Inhaltsverzeichnis.**

| | |
|---|-----|
| II. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. 6. 1887 | 70 |
| a) Zusatzgesetz vom 22. 3. 1888 | 76 |
| b) Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 20. 12. 1888 | 77 |
| c) Ministerialverordnung betreffend die Verwendung von Blei in Getreidemühlen vom 31. 7. 1897 | 79 |
| d) Erlasse, betreffend die Röhung von Konservendbüchsen vom 28. 7. 1898 und 27. 12. 1899 | 80 |
| e) Erlasse über bleihaltige Metallpfeifen (vom 8. 4. 1898 in Preußen) | 82 |
| III. Gesetz betreffend Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben vom 5. 7. 1887 . | 84 |
| a) Erlaß betreffend die Grünung der Gemüsekonserven vom 20. 10. 1896 | 94 |
| b) Notiz betreffend giftige Dämpfe entwickelnde Kerzen | 96 |
| IV. Weingesez vom 20. 4. 1892 | 97 |
| Bekanntmachung vom 29. 4. 1892 | 108 |
| V. Margarinegesez vom 15. 6. 1897 | 109 |
| a) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. 7. 1897 | 128 |
| b) Runderlaß vom 24. 3. 1898 | 131 |
| c) Grundsätze betreffend Trennung der Räume | 133 |
| d) Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 19. 7. 1898 | 135 |
| e) Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 7. 11. 1898 | 138 |

Inhaltsverzeichnis.

IX

| | |
|--|------------|
| f) Polizei-Verordnungsbeispiel betr. Salz- und Wassergehalt der Butter | 140 |
| g) Gutachten des Gesundheitsamts vom 29. 6. 1892 betreffend dasselbe | 141 |
| h) Erlaß betreffend Ueberwachung der Mar- garinefabriken vom 21. 4 1899 | 144 |
| VI. Gesetz betreffend den Verkehr mit künst- lichen Süßstoffen vom 6. 7. 1898 | 145 |
| a) Preussischer Minderlaß vom 18. 2. 1899 | 151 |
| VII. Gesetz betreffend die Schlachtlieh- und Fleischschau | 153 |
| a) Fleisch betreffende allgemeine Reichs- gerichtsentscheidungen | 177 |
| b) Denkschrift des Gesundheitsamtes be- treffend Färben von Wurst und Hackfleisch | 178 |
| α) Subditur betreffend Wurstarbung | 187 |
| β) " " Hackfleisch | 196 |
| c) Badischer Erlaß vom 17. 3. 1897 be- treffend Stärkemehlzusatz zur Wurst | 198 |
| d) Polizei-Verordnungsbeispiel betreffend Stärkemehlzusatz zur Wurst | 200 |
| VIII. Einige nicht durch Spezialgesetze ge- ordnete Materien | 201 |
| 1. Getreidepreßhefe | 201 |
| 2. Bier | 204 |
| 3. Künstliche Mineralwässer | 210 |
| 4. Milch | 220 |
| 5. Mehl | 236 |
| 6. Kakao und Kaffee | 238 |
| 7. Früchte | 240 |
| 8. Honig | 245 |
| Sachregister | 247 |

Abkürzungen.

ABR. = Allgemeines Landrecht.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen,
herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

L bezieht sich auf das am Schlusse der Einleitung be-
findliche Litteraturverzeichnis.

NMG. = Nahrungsmittelgesetz.

R. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in
Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern der Reichs-
anwaltschaft

RG. = Reichsgericht.

RGD. = Reichsgewerbeordnung

RStrGB. } = Reichsstrafgesetzbuch.
od StrGB }

Einleitung.

Die Nahrungsmittelgesetzgebung des Deutschen Reiches hat naturgemäß eine sehr kurze Geschichte.

Wenige Jahre nach der Begründung des Reiches wurde diejenige Behörde geschaffen, welche vorzugsweise berufen ist, bei der Vorbereitung hygienischer Gesetzentwürfe mitzuwirken, das Gesundheitsamt (1876) und bereits im Jahre 1877 hatte es bei allseitiger Erkenntniß, daß die bestehenden Strafbestimmungen nicht ausreichten, um die bei dem allgemeinen industriellen Aufschwung und der größer werdenden Wohlhabenheit der Bevölkerung unausbleiblichen Auswüchse nachdrücklich zu bekämpfen, eine Anzahl hervorragender Männer zu einer Berathung vereinigt.

Zwar war man dem unredlichen Treiben mancher Fabrikanten nicht vollends preisgegeben, aber es war doch schwer, dieselben zur nachdrücklichen Bestrafung zu bringen, da es einerseits des nicht immer zu erbringenden Nachweises einer Vermögensschädigung (§ 263 RStrGB) bedurfte, andererseits die angedrohte Strafe (§ 367, Ziff. 7) zu geringfügig erschien.

Die vor Erlass des Gesetzes vom 14. 5. 79. zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen Schädigungen durch Nahrungs- oder Genußmittel vorhandenen Strafbestimmungen, die auch jetzt noch herangezogen werden können, sind folgende des Strafgesetzbuches:

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft

1. pp.

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

8. pp.

In den Fällen der Nummern 7—9 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht

Bereits im Jahre 1878 konnten die verbündeten Regierungen dem Reichstage einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen, der jedoch nicht zur Verabschiedung gelangte. Unter Berücksichtigung der bei der Berathung des 1878er Entwurfs gemachten Erfahrungen wurde 1879 dem Reichstage ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, dem ebenso wie im Vorjahre im Gesundheitsamt ausgearbeitete „Materialien zur technischen Begründung zc.“ beigegeben waren. In diesen Materialien, welche dem damaligen Stand der Wissenschaften entsprachen, besitzen wir auch heute noch in weitem Maße schätzbare, technische Erläuterungen, wenn selbstverständlich auch seitdem die Nahrungsmittelchemie und — die Fälschungen nicht aufgehört haben, sich weiter zu entwickeln.

Am 20. April 1879 gelangte der Entwurf mit nur wenigen Abänderungen im Reichstag zur An-

nahme und fand am 14. 5. 79. die kaiserliche Sanction. Seine rechtliche Wirksamkeit begann demnach gemäß Artikel 2 der Verfassung am 5. Juni desselben Jahres.

Am 1. Oktober 1893 begann gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. 6. 93. (RGBl. S. 236) seine Wirksamkeit auch in Helgoland.

Hatte das Gesetz vom 14. 5. 79. im Wesentlichen nur prinzipielle Bestimmungen getroffen und die Ordnung spezieller Materien (§§ 5 u. 6) Kaiserlichen Verordnungen überlassen, so stellt sich doch bald heraus, daß für eine Anzahl von Nahrungsz- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen es nicht genüge, schlechtlin ihre Verfälschung zc. unter Strafe zu stellen, sondern von Gesetzeswegen in prävenirender Weise festzulegen, was in dem einzelnen Falle erlaubt und was verboten sein soll. Denn bei der Schwierigkeit der ganzen Materie, ihrem Umfange und ihrer tief in die materiellen Verhältnisse einschneidenden Bedeutung konnte ihre gerichtliche Behandlung und Erledigung nicht allein von den sich häufig widersprechenden Gutachten der Sachverständigen abhängig gemacht werden.

So entstanden im Jahre 1887 das Gesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen sowie dasjenige über die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1887 folgte das jetzt außer Kraft befindliche Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

1892 erging das sogenannte Weingesez, dessen Wirksamkeit ebenfalls demnächst beendet sein wird.

1897 folgte das neue Reichsgesez betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

1898 erschien das Gesez betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen; 1900 endlich brachte das lange ersehnte Gesez betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, welches allerdings durch die im Reichstag erfahrenen Abänderungen des Charakters als rein-hygienisches Gesez entkleidet worden ist. Dasselbe Jahr soll, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch das jetzige Weingesez noch durch ein neues ersetzen.

Alle diese Spezialgeseze, denen bald weitere folgen dürften, sind im Wesentlichen bestimmt, an die Stelle der Gutachten der gewerblich-technischen Sachverständigen die chemische Analyse zu setzen.

Die Sorge der Reichsregierung war deshalb bald nach Erlaß des Muttergesezes v. 14. 5. 79 darauf gerichtet, dem Richter zuverlässige Analytiker und Gutachter zu beschaffen.

Bereits 1877 tagte im Gesundheitsamt eine Kommission, welche, nachdem diejenige zur Vorbereitung eines Nahrungsmittelgesez-Entwurfes die Errichtung einer ausreichenden Zahl technischer Untersuchungsanstalten als dringend erforderlich

bezeichnet hatte, die Feststellung eines Normalstatuts für solche Anstalten berieth.

Dieselbe sprach sich dahin aus¹⁾, daß die Ueberwachung der Nahrungsmittel eine Aufgabe sei, welche hinsichtlich der sie ausführenden Verwaltungsorgane nicht trennbar sei von der Gesundheitspolizei im allgemeinen und daß die technischen Aufgaben der Untersuchungsstationen für den eben genannten Zweck innig zusammenhingen mit gewissen anderen zur Handhabung der Gesundheitspolizei erforderlichen technischen Untersuchungen, z. B. Untersuchung des Waffes, der Luft in den Schulen, der Tapeten u. s. w. Die Stationen müßten amtlichen Charakter haben und ihre sämtlichen Beamten müßten vereidigt sein. Man hob ferner hervor, daß die Stationen die Thätigkeit mehrerer Sachverständiger, namentlich eines Chemikers, eines Arztes und eines Thierarztes, erheischen, und nahm in Aussicht, daß in ihnen Polizeiorgane zur Ausführung solcher einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eignen, technisch ausgebildet werden. Als Aufgaben der Stationen wurden bezeichnet a. Untersuchung der ihren hierzu übergebenen Nahrungs- und Genußmittel in Bezug auf ihre Zusammensetzung und gesundheitliche Beschaffenheit, b. gleiche Untersuchung von Gebrauchsgegenständen, c. Nachuntersuchung des Fleisches und

¹⁾ L. XI, S. 309.

seiner Fabrikate, falls die Richtigkeit einer ersten Untersuchung bezweifelt wird, d. fortgesetzte Untersuchungen der hauptsächlichsten zum Verkaufe ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel, e. desgleichen der Trink- und Nutzwässer, der öffentlichen Wasserläufe und der Grundwasserverhältnisse, f. desgleichen der Luft in öffentlichen Lokalen, zunächst in den Schulen.

Auch in der Folge ist die Nothwendigkeit der Errichtung öffentlicher Untersuchungsanstalten wiederholt hervorgehoben worden.

Eine genügende Regelung hat diese Angelegenheit in Süddeutschland besonders gefunden. Namentlich Bayern hat sich die Nahrungsmittelkontrolle angelegen sein lassen. Vgl. die Kgl. Verordnung v. 27. 1. 84 nebst dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen und Nachträgen.

Baden erließ durch die Ministerial-Verordnung v. 28. 2. 82 die erforderlichen Bestimmungen.

In Preußen hat man zwar wiederholt durch Ministerial-Erlasse die Schaffung amtlicher Anstalten angeregt (Erlasse v. 2. 8. 79; 31. 7. 80; 14. 7. 82; 26. 7. 93), aber dabei hat es auch meist sein Bewenden gehabt.

Dagegen ist man von Reichswegen dazu geschritten, die immer dringlicher gewordene Sachverständigenfrage zu lösen.

Nachdem aus Handels- und Gewerbekreisen vielfach Klagen laut geworden waren, daß durch die

allzu rigorose Auffassung mancher Sachverständiger vielfach ganz unverfängliche Manipulationen als Verfälschungen im Sinne des § 10 NMG. durch die Gerichte bezeichnet würden, macht ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom 21. 4. 83 an die Bundesregierungen auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wie bei der Auswahl der Sachverständigen mit ganz besonderer Sorgfalt verfahren werden müsse.

Da die gerügten Uebelstände jedoch zunahmen statt sich zu verringern, so entschloß man sich, den Gerichten die Auswahl dadurch zu erleichtern, daß man geeignete Chemiker mit entsprechendem Befähigungsnachweis versah.

Im Jahre 1888 trat deshalb wiederum eine Kommission zusammen, die einen Entwurf zu Vorschriften, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern, ausarbeitete.

Erst 1892 gelangte der Entwurf an den Bundesrath und 1894 erfolgte eine Verständigung der Regierungen über denselben, die dazu führte, daß der vom Bundesrathe am 22. 2. 94 angenommene Entwurf in allen Bundesstaaten gleichmäßig eingeführt wurde.

Seit dem 1. 10. 94 sind die Vorschriften überall in Wirksamkeit. Der Studiengang umfaßt neun Semester. Nach sechs Semestern findet eine sogenannte Vorprüfung statt. Nach weiteren drei Semestern die Hauptprüfung.

Die Bestimmungen über die letztere mögen hier

insoweit folgen, als aus ihnen die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittelchemikers zu ersehen sind.

§ 19 Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten teilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer andern dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältnis der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen,

3. die Zusammensetzung eines Verbrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes v 14 Mai 1879 qualitativ und nach dem Erreissen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;

4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

[b]

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendigt sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Litteratur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren censurirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Censuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genussmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittlung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;

2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14 Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Drogenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genussmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Ver-

hältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Den bestandenen Prüflingen wird ein „Ausweis“ von der Landescentralbehörde ertheilt.

Im Anschluß hieran sind dann wiederholt Erlasse ergangen, in Preußen zuletzt am 27. 5 99, welche den Behörden zc. zur Pflicht machen, lediglich solche Chemiker anzustellen, welche im Besitze des Befähigungsnachweises sind

Außer den dem Reichstage jeweilig vorgelegten Begründungen und technischen Materialien haben mir die folgenden Werke vorgelegen und sind auch zum Theil von mir benutzt worden. Die Hinweise darauf sind mit L (Literaturtabelle) und der Nummer der folgenden Uebersicht versehen.

Litteraturtabelle.

- I. Baer, Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.; Erlangen 1879.
 - II. Fleischmann, Das Margarinegesetz; Breslau 1898.
 - III. Illing u. Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte; Berlin 1898
 - IV. Raß, Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.; Berlin 1895.
 - V. Kleinfeller in den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Stenglein, Appelius u. Kleinfeller; Berlin 1893 nebst Supplementen
 - VI. Menzen, Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln; Paderborn 1898
 - VII. Meyer u. Finkelnburg, Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.; Berlin 1885.
 - VIII. Ostertag, Handbuch der Fleischschau; Stuttgart 1899.
 - IX. Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen Berlin 1898.
 - X. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Berlin.
 - XI. Würzburg, Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche; Leipzig 1894.
 - XII. Zimm, Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln; Nördlingen 1885.
-

Allgemeiner Theil.

1. Feilhalten.

„Der Begriff des im Gesetz wiederholt (§§ 2, 5, 6, 10, 12) gebrauchten Ausdrucks „feilhalten“ wird durch die Forderung der Merkmale des Anpreisens und des zur Schaustellens mehr eingeengt, als durch den Sprachgebrauch und durch die Absicht des Gesetzgebers sich rechtfertigen ließe.

Der Ausdruck bedeutet jedes Bereithalten für das Publikum zum Verkauf; das Anpreisen ist dem Begriffe ganz fremd und darin, daß ein Gegenstand zur Schau gestellt wird, kann zwar der Ausdruck des Willens, ihn zum Verkauf darzubieten, liegen, nothwendig ist dies aber nicht, so wie es umgekehrt auch nicht nothwenbig ist, daß das Bereithalten oder das Darbieten eines Gegenstandes zum Verkauf in der Form einer öffentlichen Schaustellung sich manifestire. Viele Gegenstände, die einer sorgfältigen und besonders gearteten Auf-

bewahrung bedürfen, werden täglich und auch gewerbmäßig feilgehalten, ungeachtet sie durch die Art der Aufbewahrung den Blicken des Publikums entzogen bleiben und nur dem es verlangenden Kauflustigen vorgezeigt werden. RG. III. Strafsenat v. 8. 2. 82. R. VI, 137.

Derfelbe Senat hat am 8. 5. 84 das Feilhalten noch dahin umschrieben, „daß es in einer ausdrücklichen, durch konkludente Handlungen abgegebenen Erklärung bestehe, gewisse, meistens unmittelbar zur Hand befindliche Gegenstände verkaufen zu wollen und zwar in dieser Erklärung nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern gegenüber dem Publikum, und nicht nothwendig, ja nicht einmal regelmäßig unter Auktündigung bestimmter Preise“.

RG. v. 4. 6. 81; R. III, 373, C. IV, 274: „Zum „Feilhalten“ gehört auf Seite des Feilhaltenden nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufes als subjektives Moment; das äußerlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkaufe bildet für den Begriff des Feilhaltens zwar ein ebenfalls erforderliches objektives Moment, welches regelmäßig jene Absicht (des Verkaufes) kund thun wird. Die Absicht des Verkaufes kann jedoch eine beschränkte, von Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig gemachte sein.“

Am 9. 4. 94 endlich sprach das RG. sich dahin aus: „daß nach herrschender Rechtsansicht unter

Feilhalten einer Waare das Bereithalten derselben zum Verkaufe an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Stelle erforderlich sei“.

Feilhalten findet noch nicht statt durch bloßes Öffnen des Ladens vor der Verkaufszeit, weil es nach dem Willen des Verkäufers erst noch von einer Untersuchung der im Laden befindlichen Waaren abhängen sollte, welche zum Verkauf gestellt werden sollen. RG. v. 14. 1. 86. L. X 1886, 410.

Verrichtungen, welche nach Absicht des Geschäftsmannes zu erfolgen haben, ehe die Waare dem Publikum zugänglich zu machen ist, wie das Einbringen von event. kranken Fleisch in den gewöhnlichen Gerichtsaal, fallen nicht unter den Begriff des Feilhaltens. RG. v. 11. 5. 86. L. IX 1886, 683

Vgl. ferner RG. vom 4. 5. 83. (C. IV, 137) sowie vom 8. 2. 92 (C. V, 315), welche ebenso wie solche aus allerletzter Zeit mit den Erkenntnissen v. 8. 2. 82 und 8. 5. 84 völlig übereinstimmen.

Unterschied zwischen vollendetem und versuchtem Feilhalten; Vorbereitung dazu.

Vollendung des Feilhaltens liegt vor, wenn die vollständige Bereitschaft zur Abgabe an das Publikum an einer ihm zugänglichen Verkaufsstelle eingetreten ist, ein Versuch, wenn mit der Bereit-

stellung der Waare zum Verkauf an das Publikum begonnen ist. RG. v. 5. 6. 90. L. X 1891, 304.

Wenn auch im Allgemeinen die Grenzlinie zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen keine feste ist und es deshalb in der Regel eine Frage thatsächlicher Natur sein wird, ob eine Handlung in den Kreis dieser oder jener fällt, folgt doch aus dem Wortlaute des § 43 RStrGB. als zweifellose Voraussetzung des strafbaren Versuches, daß mit der Ausführung wenigstens einer der zum Thatbestand der beabsichtigten Straftat gehörigen Handlungen der Anfang gemacht ist. RG v. 20. 11. 86. C. XV, 46.

Verfuchtes Feilhalten wurde als vorliegend erachtet, als ein Fleischer gesundheitschädliches Fleisch mit Kenntniß dieser Eigenschaft erworben hatte, in sein Verkaufslokal schaffte und dort zur Beseitigung des üblen Geruchs mit Wasser abwusch. RG. III. Straffenat v. 15. 2. 81.

Ferner in dem Zerlegen von Fleisch, d. h. Zerstückung zum Verkauf. RG. I v. 1. 11. 81 u. RG. II v. 6. 5 90.

Der bloße Besitz der Waare ist noch kein Versuch des Feilhaltens. RG. III v. 10. 11. 84.

2. Verkaufen.

Zum Begriff des „Verkaufs“ gehört nicht nur das Uebereinkommen der beiden Kontrahenten, des Käufers und Verkäufers, sondern auch die Uebernahme der Verfügungsgewalt durch den Käufer, d. h. der Kaufvertrag muß auch erfüllt sein. RG. v. 26. 9. 92.

Die Ansicht, daß schon derjenige eine Sache „verkauft“ habe, welcher in ausreichender Form einem anderen den Willen zu erkennen gegeben habe, ihm das Eigenthum einer Sache gegen Zahlung eines Preises abzutreten und daß einem solchen „Verkaufe“ gegenüber die Annahme des Angebotes von der anderen Seite den „Kauf“ im engeren Sinne darstelle, verkennt völlig die zweiseitige Natur des rechtlich ein Ganzes bildenden Kaufvertrages, welcher zwar vom Standpunkte des einen Kontrahenten als Verkauf und von demjenigen des anderen als Kauf bezeichnet wird, stets aber die erfolgte Willenseinigung beider Theile zur nothwendigen Voraussetzung hat. RG. v. 26. 4. 87. L. X 1887, 634

Vgl. auch RG. v. 21. 3. 93, G. XXIII, 396.

3. Verkehr. In Verkehr bringen.

Verkehr ist nicht bloß Handel, sondern jede, auch nicht gewerbsmäßige Thätigkeit, die den Uebergang

eines Gegenstandes in den Besitz anderer bewirken soll. Der Begriff ist in möglichst allgemeinem Sinn zu nehmen; er bezeichnet das Weggeben, Annehmen und Zurückgeben, sowie das Anbieten zum Erwerb, einschließlich des bloßen Feilhaltens. Der Begriff darf insbesondere nicht beschränkt werden auf die kaufmännische oder gewerbsmäßige Thätigkeit, welche den Umsatz der Waaren bezweckt; unerheblich ist auch der Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel.

Ein innerer Grund zwischen dem Engroßgeschäft und dem Detailgeschäft zu unterscheiden, liegt überall nicht vor, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Grenze im einzelnen Falle zu ziehen. Vom sanitären Gesichtspunkte erscheint es in gleichem Grade erforderlich, den Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Zwischenhändler, wie den zwischen dem letzteren und dem Konsumenten zu beaufsichtigen. RG. IV. Straffenat vom 5. 6. 85. R. VII 351.

Die Ueberlassung an Angehörige des eigenen Haushalts (Familienmitglieder, Gefinde etc.) zum Verzehr ist bereits ein „In Verkehr bringen“. Urtheile des RG I. Straffenat v. 8. 5. 82. R. IV, 448. II. Straffenat v. 27. 10. 82. R. IV, 768.

Demn die Feststellung, daß der Angeklagte das Fleisch habe zerlegen und einsalzen lassen, um es in seinem Hausstande für sich und seine Angehörigen als Nahrungsmittel zu verwenden, liegt auf thatsächlichem Gebiet und ist deshalb nicht anzufechten.